AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

RECHT &STEUERN

NEWSLETTER | 2023

DE INTERNATIONAL

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Die Incoterms-Klausel „Ex Works“ (ab Werk) und der Gerichtsstand 4

Deutschland: Erforderliche Form für Handelsregisteranmeldungen 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Die Klage nach Art. 2394 it. ZGB im Rahmen eines Insolvenzverfahrens 5

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Steuergutschrift für die Investitionen in Süditalien 2023 5

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Immobilien - Unternehmensumstrukturierung: Zuweisung durch Spaltung nicht rechtswidrig 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Wandelanleihen: Erträge in Höhe der Zinsen 6

SUSTAINABILITY

Italien: Die Bewertung der Lieferkette nach ESG-Standards: Deutschland europaweit Erster mit dem LkSG 7

ENERGIERECHT

Italien: Kürzung der Fördertarife im Falle von erheblichen Verstößen 7

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Italien: Für den Kassationshof ist die wesentliche Prüfung des Status des wirtschaftlichen Eigentümers nötig 8

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Transfer Pricing - Erhöhung der Zinssätze 8

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Wildes Telemarketing: harter Schlag der Datenschutzaufsichtsbehörde 9

ARBEITSRECHT

Italien: Rechtmäßige Entlassung des Angestellten, der Teilnahme an Weiterbildung verweigert 9

INHALTSVERZEICHNIS

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Die Kommission verabschiedet die überarbeiteten HGVOs und Leitlinien. 10

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Entschädigung für Fusionsschäden gemäß Art. 2504quater Abs. 2 it. ZGB 10

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Kündigung des Handelsvertreters und Arten der Ausgleichszahlungen 11

Deutschland: Wirksamkeit insolvenzabhängiger Kündigungsklauseln 11

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Kauf eines unbebauten Grundstücks und Verpflichtungen des Käufers 12

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Nachträgliche Registrierung des Mietvertrags - heilende Wirkung ? 12

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: Der Markenschutz im „Metaverse“ in Italien. 13

Deutschland: British Hairways und Köfteci Yusuf. 13

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Eröffnung revolvierender Kredite und Schriftform 14

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Mehrparteien-Schiedsverfahren: Gefahr Unzulässigkeit 14

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Mehrwertsteuer-Änderungsbescheinigungen und die „composizione negoziata della crisi“ 15

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Insolvenz des Unternehmens und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers ohne Übertrag 15

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Der CO2-Grenzausgleichsmechanismus CBAM - neuer Umweltzoll für Importe 16

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Besteuerung von Kurzzeitmietverträgen 16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: DIE INCOTERMS-KLAUSEL „EX WORKS" (AB WERK) UND DER GERICHTSSTAND

Der Kassationshof, das oberste italienische Zivilgericht, hat im Einklang mit dem Europäischen Gerichtshof jüngst klargestellt, dass die Incoterms-Klausel EXW, „Ex Works" (ab Werk), die in einem grenzüberschreitenden Kaufvertrag enthalten war, sowohl den Ort der Warenlieferung als auch den der gerichtlichen Zuständigkeit festlegt (Entscheidung Nr. 11346 vom 02.05.23).

Bei den Incoterms (International Commercial Terms) handelt es sich um von der Internationalen Handelskammer in Paris ausgearbeitete Handelsklauseln, die unter anderem die Modalitäten der Warenlieferung als auch den Zeitpunkt der Übergang der Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Ware, vom Verkäufer auf den Käufer, regeln. Was die gerichtliche Zuständigkeit anbelangt, so können Rechtssubjekte, die ihren Wohn- oder Unternehmenssitz im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats haben, bei internationalen Handelsverträgen an dem Ort des Mitgliedstaats verklagt werden, an dem die Ware geliefert wurde oder laut Vertrag hätte geliefert werden müssen (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1215/12). Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn eine Ex Works-Klausel vereinbart wurde, nach der die Übergabe der Ware am Sitz des Verkäufers oder an einem anderen vereinbarten Ort (z.B. Fabrik, Werk, Lager) erfolgt.

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

DEUTSCHLAND: ERFORDERLICHE FORM FÜR HANDELSREGISTERANMELDUNGEN

Anmeldungen zum deutschen Handelsregister müssen in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Der Notar darf eine Unterschrift nur beglaubigen, wenn sie in seiner Gegenwart erfolgt (oder vor ihm als eigenhändig anerkannt wird). Wird dieses Formerfordernis nicht eingehalten, weist das Handelsregister die Anmeldung zurück. Eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 20.04.22 – 1 W 25/22 (Wx)) bekräftigt erneut, dass die Regelung auch für die Beglaubigung durch im Ausland ansässige Notare gilt. Im jetzt entschiedenen Fall wollte der neue Geschäftsführer einer GmbH seine Bestellung zum Handelsregister anmelden. Dabei wurde die Anmeldung von einem Schweizer Notar beglaubigt, der gemäß schweizerischem Recht nur die Unterschrift mit einer ihm vorliegenden Unterschriftsprobe verglichen hatte. Das Handelsregister wies die Anmeldung wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Form zurück. Die dagegen gerichtete Beschwerde zum OLG Karlsruhe hatte keinen Erfolg. Da keine dem deutschen Recht entsprechende Identitätsprüfung erfolgt sei, genüge die Beglaubigung des Schweizer Notars den deutschen Erfordernissen nicht. Die Entscheidung führt noch einmal die Schwierigkeiten vor Augen, die Formvorschriften in internationalen Sachverhalten mit sich bringen können.

RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

Luther.

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE KLAGE NACH ART. 2394 IT. ZGB IM RAHMEN EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Nach Art. 2394 des italienischen ZGBs sind die Gläubiger von Aktiengesellschaften klagebefugt, die Haftung der Geschäftsführer derselben Gesellschaften festzustellen und zu deren Lasten einen Schadenersatzanspruch einzuleiten. Wenn das Unternehmen einem Insolvenzverfahren unterliegt, wird laut Art. 2394bis it. ZGB die Klage gemäß Art. 2394 it. ZGB von der Person erhoben, die mit der Verwaltung des Insolvenzverfahrens beauftragt ist. Der Oberste Gerichtshof hat diese Regelung mehrmals in dem Sinne interpretiert, dass das so verliehene Klagerecht als „ausschließlich" zu verstehen sei. Dies hindere die Gläubiger des Unternehmens daran, während der Dauer des Insolvenzverfahrens eine Klage gemäß Art. 2394 it. ZGB zu erheben oder fortzuführen. Das Berufungsgericht Neapel weicht jedoch in seinem Urteil Nr. 1873/23 von dieser Ausrichtung ab und schlägt eine alternative Lösung vor. Der Gerichtshof ist nämlich der Auffassung, dass die Gläubiger des Unternehmens ihre Legitimation nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlieren, sondern erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzverfahrensleiter beschließt, von der ihm gewährten Ersatzlegitimation tatsächlich Gebrauch zu machen, und daher bis zu diesem Zeitpunkt die ihnen zustehenden Rechte ausüben können.

ANDERSEN

Dott. Michele Galluccio
michele.galluccio@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTSCHRIFT FÜR DIE INVESTITIONEN IN SÜDITALIEN 2023

Ab dem 08.06.23 ist es möglich, die Steuergutschrift für Investitionen in Süditalien für die ab dem 1.01.23 getätigten Ausgaben zu beantragen. Die Steuergutschrift kann für die Anschaffungskosten von neuen Maschinen, Anlagen und Betriebsausstattung bezüglich eines Erstinvestitionsprojektes beantragt werden, die für eine Produktionsstruktur in Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien, Molise und den Abruzzen bestimmt sind. Unter Erstinvestition versteht man die Errichtung einer neuen Betriebsstätte, den Ausbau der Produktionskapazität einer bestehenden Betriebsstätte, die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte um neue, bisher nie hergestellte, Produkte zu entwickeln oder eine grundlegende Änderung des Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte. Die Steuergutschrift ist je nach Unternehmensgröße unterschiedlich und beträgt 25% für große Unternehmen, 35% für mittlere Unternehmen und 45% für kleine Unternehmen (für Investitionen in den Abruzzen wird die Gutschrift um 15 Prozentpunkte reduziert). Der Steuerzahler, der die Steuergutschrift verwenden möchte, muss eine entsprechende Mitteilung an das Finanzamt richten, welches eine formale Prüfung vornimmt. Die Steuergutschrift kann über Modell F24, nach Ablauf von 5 Tagen ab Mitteilung der Genehmigung zur Nutzung von Seiten des Finanzamtes, mit anderen Steuern verrechnet werden.

Deloitte.

Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: IMMOBILIEN – UNTERNEHMENSUMSTRUKTURIERUNG: ZUWEISUNG DURCH SPALTUNG NICHT RECHTSWIDRIG

Mit der Antwort Nr. 343/23 bestätigt die italienische Steuerbehörde, dass eine Reihe von Unternehmenstransaktionen, welche darauf abzielen, nicht zum Kerngeschäft gehörende Immobilien zugunsten von Anteilseignern aufzuteilen, die verschiedenen Familienangehörigen angehören, welche nicht rechtswidrig sind Inhalt einer Folge von Unternehmenstransaktionen. Im vorliegenden Fall überträgt das Unternehmen A, das sich zu gleichen Teilen im Besitz der vier Familienangehörigen befindet, die von der Subholding B gehaltenen Immobilien im Wege einer proportionalen Teilaufspaltung, an vier NewCos. Anschließend überträgt A durch eine weitere nicht proportionale umgekehrte Spaltung jeden der vier natürlichen Personen die Beteiligung an NewCo. Infolgedessen wird jeder der vier Familienangehörigen alleiniger Gesellschafter der NewCo sein, die in der Lage sein wird, die Verwaltung der Immobilien entsprechend ihrer Geschäftsperspektiven fortzusetzen. Die Steuerbehörde stellt fest, dass für die Transaktion triftige außersteuerliche Gründe vorliegen, die es ermöglichen, die von den Gesellschaftern festgelegten Ziele zu erreichen. Die durch die Steuerneutralität der Spaltung erzielten Einsparungen sind im Vergleich zu einer Zuweisung der Beteiligungen an den vier NewCos an die Gesellschafter rechtmäßig, da bei diesem Vorgang nicht die gleiche rechtliche Struktur auf linearere Weise erreicht werden könnte.

bureau**Plattner**

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com

Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: WANDELANLEIHEN: ERTRÄGE IN HÖHE DER ZINSEN

Bei Wandelanleihen wird das in den Darlehensvertrag eingebettete Optionsrecht (Warrant), das durch die Zeichnung der Anleihen erworben wird, gesondert ausgewiesen. Diese Komponente entspricht den fiktiven Zinsen, die sich aus der Differenz zwischen dem bei der Platzierung der Anleihe erhaltenen Betrag und der Summe der Barwerte zum Marktzinssatz ergeben. Im Übrigen führt nach italienischem Recht in den Beziehungen zwischen Dritten die Differenz zwischen den zum Marktzinssatz ermittelten Zinsen und dem tatsächlich berechneten Zinssatz grundsätzlich zum Entstehen von fiktiven Zinserträgen/-Aufwendungen, die gemäß Art. 96 TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) steuerlich relevant sind.

Das Optionsrecht wird in einer speziellen „Umrechnungsrücklage“ ausgewiesen. In diesem Fall entspricht die Umrechnungsrücklage dem fiktiven Zinsaufwand, der in jedem Jahr der Laufzeit der Anleihe in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht wird.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 des Ministerialerlasses vom 08.06.11 wird die Rücklage bei Nichtausübung des Optionsrechts bis zur Höhe des abgezogenen fiktiven Zinsaufwands besteuert. Gemäß der Antwort Nr. 303/23 der it. Steuerbehörde sind diese Erträge in den Zinserträgen enthalten, die die Obergrenze für die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen gemäß Art. 96 TUIR erhöhen.

Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

MORRI ROSSETTI

SUSTAINABILITY

ITALIEN: DIE BEWERTUNG DER LIEFERKETTE NACH ESG-STANDARDS: DEUTSCHLAND EUROPAWEIT ERSTER MIT DEM LKSG

Ab dem 01.01.23 gilt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das die gesamte Lieferkette dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Beseitigung von Risiken im Zusammenhang mit der Menschenrechtenverletzung oder der Umweltverschmutzung zu ergreifen. Die Regelung, die bei Nichteinhaltung Sanktionen vorsieht, gilt für Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern, die ab 2024 auf 1.000 reduziert werden. Diese Maßnahmen wurden auch von der EU aufgegriffen, die vor kurzem die CSDD (Corporate Social Due Diligence) eingeführt hat, um die ESG-Auswirkungen innerhalb der Lieferkette zu bewerten. Das LkSG stellt eine unternehmerische Sorgfaltspflicht bezüglich der Nachhaltigkeit und der Verantwortung für die Menschenrechtenverletzung oder der Umweltverschmutzung innerhalb der Wertschöpfungskette auf. Die EU-Richtlinie, die sich noch in der Abschlussphase befindet und dann von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss - voraussichtlich wird sie 2026 in Kraft treten - wird Unternehmen mit 250 Mitarbeitern und einem Umsatz von 40 Millionen Euro in Europa oder 150 Millionen Euro weltweit betreffen. Die Umsetzung des LksGs könnte daher eine Chance sein, einen Teil der CSDD-Anforderungen vorwegzunehmen und sich auf dem Markt als nachhaltiges Unternehmen auch innerhalb der Lieferkette zu positionieren und somit wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

ANDERSEN

Avv. Giulia Lumina
giulia.lumina@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ENERGIERECHT

ITALIEN: KÜRZUNG DER FÖRDERTARIFE IM FALLE VON ERHEBLICHEN VERSTÖSSEN

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium hat mit einem neuen Urteil (Nr. 5393/23), das am 28.03.23 veröffentlicht wurde, endgültig die korrekte Anwendung von Art. 42, Abs. 3 des GvD. Nr. 28/11 in dem Teil, der die Kürzung der Fördertarife in einem Umfang zwischen 10% und 50% je nach der Einheit des begangenen Verstoßes vorsieht, geklärt. Das Landesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Kürzung nicht nur auf nicht relevante Verstöße beschränkt werden dürfe, sondern im Gegenteil der Zweck, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in geförderten Anlagen zu sichern, zu dem Schluss führe, dass die Kürzung gerade für relevante Verstöße vorgesehen sei. Das Erfordernis, die Energieerzeugung zu sichern, besteht nämlich gerade in den Fällen, in denen der Verfall von Tarifen vorgesehen ist, was sich auf den Finanzplan auswirkt, der der Investition zugrunde liegt, die zum Bau der Anlage geführt hat. Dies würde das Risiko der Veräußerung der Anlage mit dem daraus folgenden Verlust von Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit sich bringen, was die Erfüllung der in der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtungen beeinträchtigen würde. Obwohl das GSE nicht völlig daran gehindert ist, den Verfall anzuordnen, muss es das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Kürzung unter Anwendung der oben genannten Grundsätze prüfen.

Rödl & Partner

Avv. Roberto Pera
roberto.pera@roedl.com

Avv. Rosa Ciamillo
rosa.ciamillo@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: FÜR DEN KASSATIONSHOF IST DIE WESENTLICHE PRÜFUNG DES STATUS DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS NÖTIG

Der Kassationshof hat mit dem Beschluss Nr. 14905 vom 29.05.23 erneut in Bezug auf die zu prüfenden Parameter für die Zuerkennung des Status des wirtschaftlichen Eigentümers entschieden und die mehrheitliche Aussrichtung diesbezüglich bestätigt. Der Rechtsstreit geht auf einen Erstattungsantrag einer Gesellschaft luxemburgischen Rechts zurück, der sich auf Quellensteuern bezog, die auf von ihren italienischen Tochtergesellschaften gezahlten Finanzierungszinsen erhoben wurden. Nachdem die Gesellschaft in erster Instanz unterlegen war, da sie nicht nachweisen konnte, dass sie der wirtschaftliche Eigentümer dieser Einkünfte war, legte sie Berufung ein und bekam Recht. Der Kassationshof beschloss die Angelegenheit zurückzuverweisen, da er der Ansicht war, dass die Überprüfung des Status des wirtschaftlichen Eigentümers im Wesentlichen erfolgen muss, da die bloße Verbuchung der Zinsen in den Jahresabschlüssen des Empfängers hierfür nicht ausreicht.

Konkret bekräftigten die Obersten Richter, dass eine Gesellschaft immer dann als wirtschaftlicher Eigentümer einer Zinszahlung gilt, wenn sie rechtlicher Eigentümer ist, die tatsächliche Befugnis hat, über die Einkünfte zu verfügen und sie zu veräußern, sowie die Möglichkeit hat, einen direkten wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.

Deloitte.

Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING – ERHÖHUNG DER ZINSSÄTZE

Die Erhöhung der Zinssätze von Seiten der wichtigsten Zentralbanken (wie der Federal Reserve und der Europäischen Zentralbank) ist mit Sicherheit aus steuerlicher Sicht in Hinblick auf konzerninterne Finanzierungen (insbesondere im Rahmen der Transfer Pricing - Bestimmungen) interessant. Oft kommt es vor, dass internationale Konzerne sowohl auf eine zentralisierte Liquiditätsverwaltung zurückgreifen (mittels „cash pooling“) als auch auf mittel bis langfristige Darlehensverträge (welche teilweise auch Verlängerungsklauseln enthalten bzw. von einer Kreditlinie abhängen); dies um den Konzerngesellschaften ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Vor dem aktuellen Hintergrund (und um dem Fremdvergleichsgrundsatz gerecht zu werden) sollte den Fristen und Bedingungen für neu gewährte konzerninterne Darlehen, sowie den vereinbarten Kreditlinien bzw. Verlängerungen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Unter freien Marktbedingungen hätten unabhängige Subjekte wahrscheinlich Interesse, die angewandten Fristen und Bedingungen neu zu verhandeln, unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalkosten und der Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten (dies geht unter anderem auch aus den im Jahr 2022 aktualisierten OCSE-Richtlinien für Verrechnungspreise hervor).

HAGER&PARTNERS

Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it

Dott. Nicolò Parizzi
nicolo.parizzi@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: WILDES TELEMARKETING: HARTER SCHLAG DER DATENSCHUTZAUFSICHTSBEHÖRDE

Die it. Datenschutzaufsichtsbehörde hat vor kurzem drei neue Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen im Rahmen ihres Kampfes gegen das Phänomen des wilden Telefonmarketings verabschiedet, von dem führende Unternehmen aus dem Energie- und Telefonsektor betroffen sind. Insbesondere wurde gegen Tim S.p.A. ein Bußgeld von über 7 Millionen Euro verhängt, während gegen Green Network S.p.A. und Sorgenia S.p.A. Bußgelder von jeweils 237.800 bzw. 676.956 Euro verhängt wurden. Unzureichende Kontrolle des „Gestrüpps" missbräuchlicher Callcenter, unzureichende Verwaltung der Anfragen der Betroffenen und unzureichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Transaktionen gehören neben der mangelnden Sensibilität der beteiligten Betreiber zu den wichtigsten Verstößen. Missbräuchliche Telemarketing-Praktiken bleiben weiterhin eines der Hauptanliegen der it. Regulierungsbehörde, die die Unternehmen auffordert, gemeinsam gegen dieses besorgniserregende Phänomen vorzugehen, um den Schutz der Interessen der Bürger und der Unternehmen selbst zu gewährleisten, die im Einklang mit dem gesetzlichen Rahmen handeln. Daher ist es für Unternehmen, die den Telemarketing-Kanal nutzen, unerlässlich, Prozesse und Maßnahmen - auch technologischer Art - einzuführen, die eine vollständige Kontrolle der Lieferkette gewährleisten, um den Grundsatz der Verantwortlichkeit volls umzusetzen.

Rödl & Partner

Avv. Nicola Sandon
nicola.sandon@roedl.com

Studio Partner del Network
"Norme & Tributi" di AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: RECHTMÄSSIGE ENTLASSUNG DES ANGESTELLTEN, DER TEILNAHME AN WEITERBILDUNG VERWEIGERT

Das Kassationsgericht, Kammer für Arbeitsrecht, hat sich mit der Entscheidung Nr. 12241 vom 09.05.23 zur Rechtmäßigkeit der Entlassung des Angestellten einer Informatikfirma geäußert, der sich geweigert hat, sich in Bezug auf bestimmte Betriebssysteme weiterzubilden und die Programme bei einem Kunden zu aktualisieren. Im betreffenden Fall hatte der Sachrichter geklärt, dass der Angestellte sich geweigert hatte, an der von seinem Vorgesetzten geforderten beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, obwohl die Teilnahme ihm keine Kosten verursacht und ihn nicht gezwungen hätte, Freistellungen zu nutzen oder seine Freizeit zu opfern. Festgestellt wurde ferner das passive und unkooperative Verhalten des Angestellten bei einem Kunden der Firma, bei dem er sich geweigert hatte, die Aktualisierung der Betriebssysteme vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund hat das Kassationsgericht die von der Firma verfügte disziplinarische Entlassung mit Kündigungsfrist für rechtmäßig befunden und ist der Ansicht, das Verhalten des Angestellten sei ein Fall schwerer Gehorsamsverweigerung und stehe im Widerspruch zur Sorgfaltspflicht, die sich in diesem Fall auch auf die Anforderung der für den fruchtbaren Einsatz des Mitarbeiters erforderlichen beruflichen Weiterentwicklung beziehe.

DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it

Avv. Luca Cairoli
luca.cairoli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: DIE KOMMISSION VERABSCHIEDET DIE ÜBERARBEITETEN HGVOS UND LEITLINIEN

Die EU Kommission hat überarbeitete horizontale Gruppenfreistellungsverordnungen für Forschung und Entwicklung (FuE) („HGVOs“) und Spezialisierungsvereinbarungen („Leitlinien“) verabschiedet. Mit den HGVOs werden bekanntlich Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern (die auf der gleichen Stufe der Kette tätig sind) unter bestimmten „safe harbour“ Bedingungen vom Verbot des Artikels 101(1) AEUV ausgenommen. Die neuen Bestimmungen bringen erhebliche Änderungen mit sich, unter anderem: 1) sie erweitern die Liste der freigestellten Produktionsvereinbarungen; 2) sie sorgen für mehr Flexibilität und Klarheit bei der Berechnung der Marktanteile bei der Anwendung der Verordnungen; 3) sie führen im Zusammenhang zu Produktionsvereinbarungen einen besonderen Abschnitt über Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung der Mobilfunkinfrastruktur ein; 4) sie klären die Unterscheidung zwischen gemeinsamen Einkaufsvereinbarungen und Käuferkartellen; 5) sie bieten operative Leitlinien für den Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern; 6) sie definieren Nachhaltigkeitsvereinbarungen und stellen klar, dass Kartellvorschriften Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgen werden, nicht entgegenstehen dürfen.

Deloitte.

Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it

Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: ENTSCHÄDIGUNG FÜR FUSIONSSCHÄDEN GEMÄSS ART. 2504QUATER ABS. 2 IT. ZGB

Das Gericht von Perugia, Fachabteilung Gesellschaften, hat kürzlich am 28.03.23 im Rahmen einer Unternehmensverschmelzung wie folgt entschieden: Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz aufgrund der Inkongruenz des Umtauschverhältnisses nach der Durchführung des Vorgehens gemäß Art. 2504quater, Abs. 2 it. ZGB („Sobald die Eintragung der Verschmelzungsurkunde gemäß Art. 2504 Abs. 2 erfolgt ist, kann die Ungültigkeit der Verschmelzungsurkunde nicht mehr geltend gemacht werden. Das Recht der Gesellschafter oder Dritter, die durch die Verschmelzung geschädigt wurden, auf Ersatz des ihnen zustehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.“), geht zu Lasten der übernehmenden Gesellschaft und zielt darauf ab, das Vermögen des Gesellschafters wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sich bei ordnungsgemäßer Festlegung des Umtauschverhältnisses befunden hätte, und muss sich daher auf die zum Zeitpunkt der Verschmelzungsurkunde bestehende Situation beziehen. Das Urteil beruht auf der Tatsache, dass der italienische Gesetzgeber regelt, dass mit der Eintragung der Verschmelzungsurkunde in das Handelsregister die Wirkungen der Verschmelzung unwiderruflich und nicht mehr anfechtbar werden, mit der Folge, dass jeder geschädigte Gesellschafter ausschließlich auf Schadensersatz klagen kann.

AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: KÜNDIGUNG DES HANDELSVERTRETERS UND ARTEN DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN

Für die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Handelsvertreter ist es angebracht, eine Klassifizierung der Entschädigungen vorzunehmen, auf die man Anspruch haben könnte, und zu prüfen, ob sie existieren: Es gibt den Ausgleichsanspruch, die zusätzliche Kundenentschädigung und die Verdienstentschädigung. Diese sind insbesondere nicht fällig, wenn der Handelsvertreter den Vertrag kündigt. Die Entschädigung gemäß Art. 1751 it. ZGB steht dem Handelsvertreter bei Vertragsauflösung nicht zu, insbesondere dann nicht, wenn der Handelsvertreter den Vertrag kündigt, es sei denn, die Kündigung ist durch Umstände gerechtfertigt, die dem Unternehmer zuzurechnen sind, oder durch Umstände, die dem Handelsvertreter zuzurechnen sind, wie z.B. Alter, Gebrechen oder Krankheit, aufgrund derer ihm die Fortsetzung der Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann; die gleiche Schlussfolgerung gilt für die Kündigungsentschädigung des Handelsvertreters und die Verdienstentschädigung (Art. 10 des Kollektivvertrages-AEC), da diese Vorschrift vorsieht, dass die genannten Entschädigungen nicht fällig werden, wenn der Vertrag aufgrund einer Tatsache beendet wird, die dem Agenten oder Vertreter zuzuschreiben ist; Ausnahmen: Austritt aufgrund dauerhafter und vollständiger Invalidität oder nach Erreichen einer Altersrente. Bei der Verdienstentschädigung muss der Agent seine Forderung beweisen.

Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com

Avv. Giacomo Bressanelli
office@fontanaros-law.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien

DEUTSCHLAND: WIRKSAMKEIT INSOLVENZABHÄNGIGER KÜNDIGUNGSKLAUSELN

Der BGH hatte in einem Urteil vom 27.10.22 (AZ IX ZR 213/21) über die Wirksamkeit einer Vertragsklausel in einem Vertrag über die regelmäßige Beförderung von Schülern durch ein Busunternehmen zu entscheiden, wonach der Auftraggeber berechtigt war, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Unternehmen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Wirksamkeit solcher insolvenzabhängigen Kündigungsklauseln ist umstritten. Vielfach werden sie für unwirksam gehalten, weil der Insolvenzverwalter nach § 119 Insolvenzordnung das unabdingbare Recht haben muss, zu wählen, ob er einen noch nicht vollständig erfüllten Vertrag erfüllen will oder nicht. Der BGH hat nun entschieden, dass ein solches vertragliches Kündigungsrecht nicht grundsätzlich unwirksam ist. Hat eine Partei bei einer typisierten, objektiven Betrachtung ex ante bei Vertragsschluss ein berechtigtes Interesse daran, im Falle einer Insolvenz des anderen Vertragspartners Vorsorge für eine im Insolvenzfall bestehende besondere Risikoerhöhung zu treffen, kann die Kündigungsklausel für den Gläubiger der Sach- oder Dienstleistung wirksam sein. Hingegen ist eine solche Klausel für den Gläubiger einer Geldleistung regelmäßig unwirksam. Daher sollte man bei der Gestaltung solcher Kündigungsklauseln darauf achten, dass diese nicht für beide Parteien gilt, da sie sonst insgesamt unwirksam wären.

Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: KAUF EINES UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKS UND VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

Der Oberste Kassationsgerichtshof hat in seinem Urteil Nr. 11655 vom 04.05.23 bestätigt, dass das Vorhandensein einer Klausel im Immobilienkaufvertrag, mit der der Käufer in Ausübung seiner Vertragsfreiheit ausdrücklich das Risiko der Verringerung der Bebaubarkeit des Grundstücks, das Gegenstand des Kaufvorvertrags ist, übernimmt, den Charakter des Vertrages nicht dadurch verfälscht, dass er in einen aleatorischen Vertrag verwandelt wird. Diese Art von Klausel begrenzt lediglich das Interesse des Käufers an der Erlangung des vertraglichen Nutzens und gestaltet ihn um. Die spätere rein quantitative Veränderung der versprochenen oder erhofften Qualität des Grundstücks vor dem Kaufvertrag macht daher die Leistung einer der Parteien nicht vom Eintritt eines künftigen und ungewissen Ereignisses abhängig, so dass sie weder einen Einfluss auf den Antrag auf Erfüllung gemäß Art. 2932 it. ZGB (Antrag auf Erlass eines Urteils, das die Wirkungen des nicht erfüllten Vertrags herbeiführt) noch auf die mögliche Anordnung der Rückzahlung des doppelten Betrags der Anzahlung (Angeld) an den Verkäufer im Falle der Nichterfüllung hat.

FONTANA ROS
STUDIO LEGALE
BUSINESS LAW FIRM

Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com

Avv. Livia Vasilica
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: NACHTRÄGLICHE REGISTRIERUNG DES MIETVERTRAGS – HEILENDE WIRKUNG ?

Die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung von Mietverträgen ist nach Ansicht des obersten italienischen Gerichtshofs Voraussetzung der Vertragswirksamkeit. Wird ein Vertrag nicht registriert, gilt er als „funktional“ nichtig. Die Vertragsparteien können diese Nichtigkeit jedoch durch eine nachträgliche Registrierung heilen. Schließen die Parteien im Anschluß einen weiteren Vertrag über dieselbe Immobilie mit einer geringeren Miete ab und registrieren diesen, bevor die nachträgliche Registrierung des vorherigen Vertrags stattfindet, entsteht eine besondere Situation. Über diese Konstellation hatte der oberste italienische Gerichtshof in einer am 30.03.23 ergangenen Entscheidung zu befinden. Unter Berufung auf seine ständige Rechtsprechung im gewerblichen Mietrecht führt das Kassationsgericht aus, dass die Heilungswirkung der nachträglichen Registrierung nicht eintritt, wenn dieselben Parteien zwischenzeitlich einen neuen Mietvertrag abschließen und diesen sofort registrieren. Die umgehende Registrierung des zweiten Vertrags sei als stillschweigender Verzicht auf die Registrierung bzw. Heilung der Nichtigkeit des ersten Vertrags zu betrachten. Der einzige wirksame Mietvertrag zwischen den Parteien ist also der später abgeschlossene, aber zuerst eingetragene Vertrag.

COCUZZA & ASSOCIATI
Studio Legale

Avv. Giorgia Innamorato
ginnamorato@cocuzzaeassociati.it

Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: DER MARKENSCHUTZ IM „METAVERSE" IN ITALIEN

Die Marktchancen im Metaversum erfordern neue Schutzstrategien. In Ermangelung von Gesetzen oder Rechtsprechung ist es in der Tat noch nicht klar, ob der Schutz von eingetragenen Marken für materielle Produkte - aufgrund des Unterschieds zwischen materiellen und virtuellen Produkten - auch auf das Metaverse ausgedehnt werden kann. Im jüngsten Fall Juventus, hat das Gericht von Rom dem Antrag des Fußballvereins auf einstweiligen Rechtsschutz gegen NFT (Non Fungible Tokens) stattgegeben, die die Marken des Vereins ohne Genehmigung verwendet hatten. Abgesehen von der Verwechslungsgefahr mit den Marken des Fußballvereins, die auch für virtuelle Produkte bzw. für „herunterladbare elektronische Veröffentlichungen" eingetragen sind, stützt sich das Urteil auch auf die Bekanntheit dieser Marken und auf die Beweise für die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Kryptospiele. Daraus ergibt sich sinnvoll die Ausdehnung des Schutzes der eigenen Marke auf virtuelle Produkte zu prüfen, die den Interessen von materiellen Produkten entsprechen. Dies insbesondere für solche Marken, die im Gegensatz zur Marke Juventus nicht bekannt sind und keinen Schutz genießen, sich aber auf Produkte/Dienstleistungen erstrecken, die nicht mit den eingetragenen Produkten/Dienstleistungen zusammenhängen.

HOFFMANN EITLE
MILANO

Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it

DEUTSCHLAND: BRITISH HAIRWAYS UND KÖFTECI YUSUF

Zwei interessante Fälle hat jüngst das Bundespatentgericht entschieden. Im ersten war zu entscheiden, ob ein Friseur, wenn er eine Marke „British Hairways" eintragen möchte, die Rechte einer Fluggesellschaft an der Marke „British Airways" verletzt. Das ist so, entschied das Gericht: „Hairways" sei zwar lustig und jedenfalls bestehe wegen der unterschiedlichen Branchen keine Verwechslungsgefahr. Der Anmelder wolle aber doch offenbar von der Bekanntheit der Marke „British Airways" profitieren, und das sei unlauter. Der zweite Fall betraf die Anmeldung einer Marke „Köfteci Yusuf", für türkische Lebensmittel und ein Restaurant. Köfte sind leckere Fleischbällchen, „Köfteci Yusuf" eine in der Türkei nicht unbekannte Straßenrestaurantkette. Deren Inhaber hat eine türkische und viele weitere Marken, aber keine deutsche. Das Gericht befand, die deutsche Anmeldung sei „bösgläubig" erfolgt, nämlich im Wesentlichen deshalb, um den türkischen Wettbewerber am Markteintritt in Deutschland zu behindern. Auch diese Marke wurde also gelöscht (BPatG 30 W (pat) 15/19 vom 20.01.22 und 25 W (pat) 45/21 vom 09.03.23).

GvW Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: ERÖFFNUNG REVOLVIERENDER KREDITE UND SCHRIFTFORM

Die italienische Banken- und Finanzombudsstelle (ABF) hat sich kürzlich zur Gültigkeit von Änderungen ausgedrückt, die an einem Finanzierungsvertrag nach erfolgtem Abschluss ohne Einhaltung der Schriftform vorgenommen wurden. Im gegenständlichen Fall wandte sich der Begünstigte einer revolvierenden Kreditlinie an die ABF, um sich über die mangelnde Schriftform der Vertragsänderung zu beschweren, und berief sich somit auf deren Nichtigkeit (gem. Art. 117 Abs.1 und 3, 124 it. Bankengesetz (TUB)). Insbesondere waren im Rahmen der gegenständlichen Kreditlinie im Laufe der Zeit Änderungen eingetragen worden, die nach der Unterzeichnung des ursprünglichen Vertrags erfolgt waren (und keine schriftliche Vereinbarung aufwiesen) und die Identifizierungsnummern der mit dem Konto verbundenen Kreditkarten, das Kreditlimit sowie den Zinssatz betrafen. Nach Feststellung der Nichtigkeit wegen Formfehlern des Vertrags erkannte die ABF dem antragstellenden Schuldner wirtschaftliche Vorteile zu. Es wurde ihm gestattet, der Bank nur den geliehenen Hauptbetrag zu zahlen, nicht jedoch auch die aufgelaufenen Zinsen und auch nicht die Kosten und Kommissionen für das Finanzierungskonto, die sich aus den für nichtig erklärten Änderungen ergaben.

Molinari Agostinelli
studio legale

RA Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it

RAin Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: MEHRPARTEIEN-SCHIEDSVERFAHREN: GEFAHR UNZULÄSSIGKEIT

Schiedsverfahren mit drei oder mehreren Parteien sind keine Seltenheit, v.a. im Gesellschaftsrecht.

Im Unterschied zum klassischen Zweiparteien-Verfahren unterliegt das Mehrparteien-Verfahren zwingend den Anforderungen von Art. 816quater ZPO. Erstens müssen alle Parteien an dieselbe Schiedsvereinbarung gebunden sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Bestellung aller Schiedsrichter einem Dritten obliegt oder im Einvernehmen aller Parteien erfolgt oder dass die anderen Parteien, nachdem die erste den oder die Schiedsrichter bestellt hat, einvernehmlich eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern bestellen oder die Bestellung einem Dritten überlassen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist das Schiedsverfahren in so viele Verfahren aufzuspalten, wie es Beklagte gibt. Handelt es sich jedoch um eine notwendige Streitgenossenschaft (d.h. das Verfahren kann nicht aufgespalten werden, da die Entscheidung gegenüber allen Streitgenossen nur einheitlich ergehen kann), ist das Schiedsverfahren unzulässig und der Rechtsstreit muss vor den ordentlichen Gerichten fortgesetzt werden. Achtung: Dieser Unzulässigkeitsgrund ist nicht behebbar und hat die Nichtigkeit des Schiedsspruchs zur Folge.

HAGER&PARTNERS

Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it

Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: MEHRWERTSTEUER-ÄNDERUNGSBESCHEINIGUNGEN UND DIE „COMPOSIZIONE NEGOZIATA DELLA CRISI"

Eine wichtige Neuerung im Bereich der einvernehmlichen Krisenbewältigung betrifft die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer. Sie wurde durch das sog. PNRR-ter Dekret, das durch das Gesetz Nr. 41 vom 21.04.23 umgesetzt wurde, eingeführt. Art. 38 Abs. 2 des genannten Dekrets sieht vor, dass ab dem Datum der Veröffentlichung der Verträge und Vereinbarungen im Unternehmensregister gemäß der Unternehmenskrisen- und Insolvenzordnung Art. 26 Abs. 3bis des it. Umsatzsteuergesetzes (Präsidialdekrets Nr. 633 vom 26.10.72) Anwendung findet. Damit erkennt der Erlass ausdrücklich die Möglichkeit an, dass auch die Gläubiger des Unternehmers, der an dem Krisenbewältigungsverfahren beteiligt ist, bereits vor dessen Abschluss Mehrwertsteuer-Änderungsbescheinigungen (sog. note di variazione IVA) ausstellen können. Wenn also – mit anderen Worten – die Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Zahlung der vom Auftraggeber oder Erwerber geschuldeten Gegenleistung enthält, kann der Erbringer der Dienstleistung oder der Überträger den Abzug der bereits gezahlten Mehrwertsteuer in künftigen Steuererklärungen geltend machen.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it

Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: INSOLVENZ DES UNTERNEHMENS UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRERS OHNE ÜBERTRAG

Italiens Oberster Gerichtshof (Sektion V) hat in seinem Urteil Nr. 33582 vom 13.06.22 entschieden, dass ein Geschäftsführer, dem keine Befugnisse übertragen wurden, nur unter bestimmten Bedingungen als Mittäter mit den operativen Geschäftsführern, die die Ablenkung und Verschlimmerung des Konkurses der Gesellschaft begangen haben, für den betrügerischen Konkurs und den einfachen - oder schuldhaften - Konkurs verantwortlich gemacht werden kann. Erstens muss nachgewiesen werden, dass der Geschäftsführer, dem keine Befugnisse übertragen wurden, tatsächlich Kenntnis von den strafbaren Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft hatte. Zweitens muss die Unterlassung einer Handlung zur Abwendung der rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der juristischen Person auf einen bestimmten Vorsatz und nicht nur auf Fahrlässigkeit und/oder Unaufmerksamkeit gestützt werden. Schließlich muss auf der Grundlage einer kontrafaktischen Prognose das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen den angeblichen Unterlassungen des Geschäftsführers ohne übertragene Befugnisse und dem den operativen Geschäftsführern (mit übertragenen Befugnissen) zugeschriebenen strafbaren Verhalten festgestellt werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass dieses Urteil im Rahmen einer nicht isolierten Rechtsprechung erfolgt, die mehr Schutz bietet und den Schuldprinzip gebührend berücksichtigt.

STUDIO LEGALE BRB

Avv. Stefano Bruno
s.bruno@brbstudiolegale.it

Avv. Biancamaria Ricci
b.ricci@brbstudiolegale.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: DER CO2-GRENZAUSGLEICHSMECHANISMUS CBAM – NEUER UMWELTZOLL FÜR IMPORTE

Die EU hat einen neuen Umweltzoll für den Import von Produkten eingeführt, die von den umweltschädlichsten Industrien in Nicht-EU-Ländern hergestellt werden (EU-Verordnung Nr. 956/23). Dieser Zoll mit der Bezeichnung CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) wird auf Importe kohlenstoffintensiver Produkte erhoben, um (i) das so genannte „ökologische Dumping", d.h. die Entscheidung, die Produktion in Länder zu verlagern, in denen Treibhausgasemissionen zugelassen sind, zu reduzieren, und um (ii) Anreize für die Rückkehr einiger wichtiger Produktionsketten in die EU zu schaffen und somit das Phänomen des Backshoring zu fördern.

Von der neuen Umweltabgabe betroffen sind die Branchen Elektrizität, Aluminium, Rohre, Tanks, Behälter, Bauelemente und sonstige Elemente aus Stahl, Gusseisen und anderen Metalle, wobei derzeit eine mögliche Ausweitung auf andere Güter, bei denen die Gefahr einer Verlagerung von CO2-Emissionen besteht, geprüft wird.

Vorgesehen ist eine schrittweise Einführung der Maßnahmen, damit die Unternehmen die Auflagen graduell umzusetzen können. Im Übergangszeitraum vom 01.10.23 bis 31.12.25 haben die EU-Importeure neue Compliance-Verpflichtungen einzuhalten.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: BESTEUERUNG VON KURZZEITMIETVERTRÄGEN

Gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 50/17 kann eine natürliche Person, die in Italien über Wohneigentum verfügt, ohne die Eröffnung einer Mehrwertsteuerposition und der Führung einer Buchhaltung, Verträge mit einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen (sog. Kurzzeitmietverträge) mit natürlichen Personen entweder direkt oder durch Vermittlung, auch online, abschließen, ohne den entsprechenden Vertrag bei der Steuerbehörde registrieren zu müssen. Das Mietverhältnis kann auch zusätzliche Dienstleistungen, wie die Reinigung der Räumlichkeiten und die Bereitstellung von Wäsche beinhalten. Für diese Einkommen ist eine Pauschalbesteuerung vorgesehen, und zwar die 21%ige Ersatzsteuer auf Kurzzeitmietverträge, die sich nach dem Kompetenzprinzip auf die für das Jahr abgeschlossenen Verträge bezieht (unabhängig vom Inkasso). Wenn der Vermittler auch im Zahlungsverkehr zwischen den beiden Personen eingreift, so ist er verpflichtet, eine Steuer von 21% auf die erhaltenen Zahlungen einzubehalten und diese an das Finanzamt abzuführen und zu bescheinigen. Dieser Steuer Einbehalt wird dann in der Steuererklärung des Vermieters abgerechnet. Gemäß Art. 1 Gesetz Nr. 178/20 wird es bei der Vermietung von mehr als vier Wohnimmobilien mit Kurzzeitmietverträgen verpflichtend, die Vermietung im Rahmen einer gewerblichen Beherbergungstätigkeit abzuwickeln.

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it

Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.